

lich in den 50er Jahren begann, ausgelöst durch die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Europa, eine Auswanderungswelle nach den USA, nach Kanada, Mittel- und Südamerika, Australien, Israel und Neuseeland (↗ Emigration, politische). Noch heute wandern jährlich etwa 70 000 Deutsche aus. Andererseits kommen jährlich Tausende Angehöriger dt. Volksgruppen im Rahmen bilateraler Abkommen aus Staaten des Ostblocks (UdSSR, Polen, Rumänien, Ungarn) als Aussiedler in die Bundesrepublik Deutschland.

Die Schwerpunkte zur Erhaltung der dt. Kultur im Ausland liegen im Schulwesen, bei Presse, Rundfunk und Fernsehen und in anderen kulturellen Institutionen. Die dt.-sprachigen Auslandszeitungen haben sich in der „Internationalen Assoziation deutschsprachiger Medien“ (IADM) zusammengeschlossen. Ferner wird der Zusammenhalt der A.n durch den 1881 gegr. „Allgemeinen Deutschen Schulverein zur Erhaltung des Deutschtums im Ausland“, der 1908 in den VDA als „Gesellschaft für deutsche Kulturbeziehungen im Ausland“ umgewandelt wurde, gestärkt.

#### LITERATUR

G. Schreiber, Das Auslandsdeutschtum als Kulturfrage. München 1929. – M. Hellmann, F. Thierfelder, Deutschtum im Ausland, in: StL. Bd. 2. 1958, 883 ff. – O. Heike, Der Zusammenbruch des Auslandsdeutschtums – ein Verlust für Europa, in: Das Auslandsdeutschtum einst und jetzt. Troisdorf 1963, 5 ff. – E. Birke, Die Verdrängung der Deutschen aus dem europäischen Osten, in: Leistung und Schicksal. Hg. E. G. Schulz. Köln 1967, 341 ff. – G. Sudholt, Die dt. Sprachrechte in Südwestafrika, in: Deutsche Annalen 1 (1972) 188 ff. (Lit.). – N. Marbach, Zur Lage der Deutschkanadier, in: ebd. 2 (1973) 179 ff. (Lit.). – E. F. A. Philipp, Die Deutschen in Australien, in: ebd. 4 (1975) 153 ff. (Lit.). – H. Lemberg, Der „Drang nach Osten“ – Schlagwort und Wirklichkeit, in: Deutsche im europäischen Osten. Hg. F. B. Kaiser, B. Stasiewski. Köln 1976, 1 ff. – P. Wörster, Die Deutschen in der Sowjetunion heute, in: Deutsche Annalen 5 (1976) 150 ff. (Lit.). – H. Fröschele, Auslandsdeutschtum heute – gibt es das noch?, in: Globus 13 (1981), H. 4. 6 ff. – J. Reiter, Die Deutschen in der Sowjetunion, in: Akademische Bll. 83 (1981) 13 ff. – S. Magnago, Sprachliche Minderheiten als belebendes Element in einem geeinten Europa, in: ebd. 83 (1981) 206 ff. – R. W. Eichler, Aussaat im Geistigen. Der kulturelle Beitrag der Ost-, Sudeten- und Südostdeutschen, in: Deutsche Annalen 10 (1981) 136 ff. (Lit.). – H. J. Berendes, Was sind „A.“?, in: Akademische Blätter 84 (1982) 18 ff. – G. Moltmann, Dt.-amerikanische Wanderungen und dt.-amerikanische Beziehungen, in: Zs. für Kulturaustausch 32 (1982) 446 ff. – Wege und Wandlungen. Die Deutschen in der Welt heute. Hg. im Auftrag des VDA von P. E. Nasarski. Berlin 1983.

Fritz Wittmann

### AUSLESE

1. Zur Begriffsverwendung. – 2. Sozialdarwinismus. – 3. Selektion als sozialwissenschaftliches Problem. – 4. Auslese als normatives und praktisches Problem

#### 1. Zur Begriffsverwendung

Die im heutigen dt. Sprachgebrauch weitgehend synonym gebrauchten Bezeichnungen Auslese (A.) und Selektion (S.) gehen im wesentlichen auf Charles Darwin („On the Origin of Species by Means of Natural Selection“, 1859; ↗ Darwinismus) zurück und haben ihren urspr. Sinn in diesem biologischen Kontext erhalten. Ihre Übernahme in den Bereich der Sozialanthropologie und der Soziologie und zuletzt in den Bereich der Pädagogik ist mit charakteristischen Sinnverschiebungen verbunden. Der scheinbar wertneutrale Charakter der Bezeichnungen läßt die normativen Implikationen der Begriffe nur ungenügend hervortreten.

In allgemeiner Form lassen sich zwei Perspektiven der Begriffsverwendung unterscheiden: (1) A. wird als *Resultat* abgelaufener Selektionsprozesse verstanden. In diesem Fall wird der Prozeß selbst als „blind“, d. h. seine Zweckmäßigkeit nur vom nachträglichen Resultat her erklärbar angesehen. Das ältere Schrifttum spricht hier

von „natürlicher A.“ ↗ Evolution. (2) A. wird als nach bekannten Kriterien ablaufender *Prozeß* („Siebung“) aufgefaßt, dem typischerweise eine bestimmte, den Prozeß mit erklärende Intention unterstellt wird. Diese (früher häufig als „künstliche A.“ bezeichnete) Auffassung findet sich vor allem in der Eugenik und Pädagogik, während der soziologische Sprachgebrauch zwischen beiden Auffassungen schwankt.

#### 2. Sozialdarwinismus

Historisch folgenreich wurde das Darwinsche Konzept der „natürlichen A.“ durch seine Übertragung auf gesellschaftliche Gegebenheiten, wobei es gleichzeitig charakteristische Umdeutungen erfuhr. ↗ Anthropologie.

In den Vereinigten Staaten entwickelte sich vor allem im Anschluß an H. Spencer eine gleichzeitig sozialdarwinistische und liberale Ideologie, derzufolge das Prinzip der ökonomischen und sozialen *Konkurrenz* den zentralen Faktor menschlichen Fortschritts darstelle. Während für das neo-darwinistische Modell der Artenentwicklung der Konkurrenzkampf der Arten nur einen unter vielen Faktoren der A. darstellt, wurde hier die Vorstellung des „Kampfes ums Dasein“ und des durch die Konkurrenz gesicherten „Überlebens des Tüchtigsten“ zum Grundgedanken eines Zeitgefühls und politischer Strömungen, die jeglichem staatlichen Eingriff in Wirtschaft und Gesellschaft ablehnend gegenüberstehen. Versuche der Sozialreform erscheinen von daher lediglich als Schutz von letztlich nicht überlebenstauglichen oder mindestens dem Fortschritt abträglichen Individuen. Jegliche Form des Erfolges wie des Mißerfolges wird deshalb als Folge der natürlichen A. legitimiert, wodurch sich diese Variante des Sozialdarwinismus mit der älteren, durch die calvinistische Prädestinationslehre getragenen Legitimation sozialer Ungleichheit verträgt.

In Europa wurde das Prinzip der natürlichen A. weniger zur Rechtfertigung individueller Ungleichheit als zur Begründung rassistischer und imperialer Bewegungen herangezogen. Die Kolonisierungsbewegung der europäischen Nationalstaaten um die Jahrhundertwende wie auch der wachsende ↗ Antisemitismus bedienten sich sozialdarwinistischer Argumente. Dementsprechend verband sich sozialdarwinistisches Gedankengut in Europa weit weniger mit liberalen als mit etatistischen und tendenziell totalitären sozialen Bewegungen.

Daß eine Soziallehre, die den „Kampf ums Dasein“ zum wesentlichen Element menschlichen Fortschritts erklärt, geeignet ist, selbst in demokratisch regierten Nationen den Willen zum Krieg zu fördern, verdient als indirekte Wirkung festgehalten zu werden. Vor allem in Verbindung mit eugenischen Fragestellungen, möglicherweise aber auch mit neuen Formen der Xenophobie (Fremdenhaß) erscheint ein Wiederaufleben sozialdarwinistischer Argumente auch heute keineswegs ausgeschlossen.

#### 3. Selektion als sozialwissenschaftliches Problem

Im Unterschied zum biologischen Darwinismus blieben die wiss. Grundlagen des soziologischen und gesellschaftspolitischen Darwinismus schwach. Typischerweise bediente sich der Sozialdarwinismus im wesentlichen biologistischer Argumentationen, d. h., historische Prozesse wurden auf biologische reduziert. In diesem – und damit auch im populationsgenetischen – Sinne ist das Konzept natürlicher A. soziologisch unhaltbar.

Dies gilt in erster Linie für die Vorstellung einer gesellschaftlichen Fortschrittsträchtigkeit individueller A.prozesse durch *Konkurrenz*. Auch wenn A.prozesse auf der individuellen Ebene unvermeidlich sind (vgl. 4), so besteht doch keinerlei Grund zur Annahme, daß eine Universalisierung des Konkurrenzdenkens innerhalb ei-

ner Gesellschaft deren „Überlebenschancen“ erhöhen würde. Vielmehr zeigt sich, daß menschliche Gesellschaften um ihres Überlebenserfolges willen interne Konflikte und Konkurrenzmechanismen in Grenzen halten müssen. Konkurrenz kann nur in Verbindung mit anderen, Kooperation und Regelkonformität sichernden Einrichtungen produktiv werden.

Inwieweit die soziokulturellen A.mechanismen eine überdurchschnittliche Fortpflanzung derjenigen Individuen fördern, deren Erbgut als bes. günstig vermutet wird, ist eine offene Frage. In jedem Falle werden genetische Anlagen so sehr durch kulturell bedingte Lernprozesse und institutionelle Gegebenheiten wie auch soziale Prozesse überformt, daß alle Zusammenhänge zwischen genetischer Ausstattung einer menschlichen Population und ihren sozialen Überlebenschancen als hochgradig vermittelt und damit kontingent angesehen werden müssen. ↗Chancengleichheit.

Neuere Versuche einer *soziologischen Evolutionstheorie* (W. Buckley, D. T. Campbell) verzichten vollständig auf biologische Bezüge und versuchen das Grundschema der Evolutionstheorie – Variation, Selektion, Retention – auf soziale Phänomene anzuwenden. Während die Erklärung des Entstehens von Variation angesichts der im Vergleich zu allen übrigen Lebewesen geringen Determination des Menschen keinerlei Probleme aufwirft, ist umstritten, ob und in welcher Form konsistente Muster der S. und der Erhaltung selektierter Eigenschaften (Retention) in menschlichen Gesellschaften unterstellt werden können. Zu unterscheiden ist hier (im Unterschied zur Erklärung der Ausbreitung von Mutationen im tierischen und pflanzlichen Bereich) zwischen interner und externer Selektivität.

a) *externe Selektivität*. Insoweit als die menschliche Lernfähigkeit über bloße Anpassung an Umweltgegebenheiten hinausgeht und die gedankliche Modellierung von Zusammenhängen umfaßt (z. B. Magie, Mythos, Theorie), können sich relativ selbständige individuelle und kollektive S.smuster bilden, d. h. Auffassungen der Wirklichkeit (cognitive mapping), die von unmittelbarer Umwelterfahrung abgelöst als „Sinn“ sozio-kulturell tradiert werden. Im Zuge der Kulturentwicklung (und insbes. im Modernisierungsprozeß der letzten Jahrhunderte) scheinen derartige S.smuster differenzierter, komplexer, präziser und damit überlebensdienlicher geworden zu sein. Ihre Retention erfolgt zum einen durch menschliche Gedächtnisleistungen, zum anderen zunehmend durch Artefakte (z. B. Schrift, Fotografie, Buchdruck, elektronische Datenspeicherung), wobei aber in allen Fällen Tradierungs- bzw. Aneignungsprobleme für nachwachsende Generationen bestehen.

Soweit diese Probleme angemessen auf Dauer gelöst werden können, scheint sich die *Anpassungs-* und *Selbststeuerungsfähigkeit* menschlicher Gesellschaften in der Moderne enorm erhöht zu haben, da durch ihre innere Differenzierung und Komplexitätssteigerung auch erhebliche Störungen in Teilbereichen noch aufgefangen werden können (↗Anpassung). Externe S.nen, also die Vernichtung sozialer Einheiten durch natürliche Umwelteinflüsse, scheinen insoweit zu einem unwahrscheinlichen Grenzfall zu werden.

b) *interne Selektivität*. Abgesehen davon, daß diese Auffassung nicht mit dem Auftreten von Katastrophen (z. B. neuartige Epidemien wie AIDS, unkontrollierbare Mutationen durch Gentechnik [↗Gentechnik, Gentechnologie], Atomkriege) rechnet, verschiebt eine solche Annahme lediglich das Anwendungsfeld evolutionstheoretischer Perspektiven. S.druck kann nunmehr innerhalb und zwischen menschlichen Gesellungsformen verstärkt auftreten, wie der größere Spielraum, der Konflikt und Konkurrenz innerhalb moderner Gesellschaf-

ten eingeräumt wird, zeigt. So wird neuerdings versucht, die Erfolgs- und Mißerfolgschancen wirtschaftlicher Unternehmungen evolutionstheoretisch zu rekonstruieren (R. R. Nelson/S. Winter).

Die evolutionstheoretische Betrachtungsweise eignet sich eher für die wiss. Erklärung von Veränderungen der Häufigkeit relativ kleiner Gruppen und von Organisationen als für Großgesellschaften. Denn nur im erstgenannten Falle kann überhaupt eine ausreichende Häufigkeit und „Mortalität“ unterstellt werden, ohne die die Wirksamkeit einer strukturierten S. empirisch nicht untersucht werden kann. Es scheint fraglich, ob das neuerwachte Interesse an evolutionstheoretischen Fragestellungen überhaupt primär wiss. Ursachen hat oder ob nicht wiederum die „Weltbildträchtigkeit“ der evolutionstheoretischen Perspektive das entscheidende Motiv darstellt. Aus historischer und soziologischer Sicht können evolutionstheoretische Perspektiven jedenfalls bisher nur als heuristisch möglicherweise fruchtbare Spekulation beurteilt werden.

#### 4. Auslese als normatives und praktisches Problem

Vor dem Hintergrund des Sozialdarwinismus (vgl. 2) wird verständlich, daß die Befürwortung von A. auch heute noch leicht unter Ideologieverdacht gerät. Ein weiteres Moment kommt hinzu: A. schafft Unterschiede, die oft als soziale Ungleichheit wahrgenommen werden. Vor allem im Zusammenhang mit Problemen schulischer A. wird argumentiert, daß A.prozesse geeignet seien, bestehende Strukturen sozialer Ungleichheit zu verfestigen (↗Chancengleichheit). Noch deutlicher ist der Ungleichheit stiftende Charakter von A.prozessen im Falle der A. von Führungskräften in hierarchischen Organisationen (↗Elite). Vor dem Hintergrund der schon vom Christentum vertretenen und seit der Aufklärung zur Grundlage aller politischen Vergesellschaftung gewordenen Idee der gleichen Würde aller Menschen sind daher soziale Ungleichheit stiftende A.prozesse *begründungsbedürftig*. ↗Gleichheit.

Mit diesem Ansatz wird das A.problem aus dem Kontext der „natürlichen A.“ in denjenigen *intentionaler A.* verschoben. Es geht nun nicht mehr um das „blinde“ Wirken menschenunabhängiger Konstellationen von Anlage und Umwelt, sondern A. wird hier als ein interaktiver Prozeß aufgefaßt, in dem Menschen über die Zuweisung von Positionen an andere Menschen entscheiden. Da verschiedene Positionen unterschiedlichen gesellschaftlichen Bewertungen unterliegen, die sich sowohl auf deren Status oder Prestige als auch auf unterschiedliche materielle Vergünstigungen oder Einflußchancen beziehen können, kommt denjenigen, denen die Kompetenz zur A. zugesprochen wird, ein charakteristisches Moment von Macht zu, daß sich bei der Zuteilung positioneller Chancen und der damit verbundenen Vor- und Nachteile äußert.

Wie kann die mögliche Willkür solcher Auswahlprozesse eingeschränkt werden? Läßt sich hier zwischen legitimen und illegitimen Kriterien unterscheiden? Unter welchen Bedingungen sollen die zur Auswahl Stehenden über die Auswahlkriterien oder auch den Auswahlprozeß selbst informiert werden? Ist es sinnvoll, die Auswählenden kontrollieren zu lassen und wie?

Das Gewicht dieser Fragen wird deutlich, wenn wir uns die Bedingungen vergegenwärtigen, unter denen sie *nicht* gestellt zu werden brauchten. Dies wäre einmal der Fall, wenn auf A.prozesse verzichtet werden kann. Es läßt sich jedoch zeigen, daß die Positionszuweisung in modernen Gesellschaften weit stärker als in älteren Gesellschaftsformationen auf explizite A.prozesse angewiesen ist (4a). Es wäre auch dann der Fall, wenn den Auswählenden vollständige Rationalität ihrer Entscheidungen i. S. eines alle wesentlichen Gesichtspunkte um-

fassenden Optimums unterstellt werden könnte, eine ebenfalls unrealistische Annahme (4b). Wir müssen uns mit dem Gedanken vertraut machen, daß A. unvermeidlich und gleichzeitig fehlerbehaftet ist.

a) *Die Unvermeidlichkeit sozialer Selektion.* Ein auch nur grober Vergleich mit sozialen Strukturen vormoderner Gesellschaftsformen läßt erkennen, daß in modernisierten Gesellschaften bewußten und mehr oder weniger formalisierten S.sprozessen (Auswahlverfahren) größere Bedeutung zukommt. Typische Beispiele sind etwa Wahlen, Stellenbesetzungen, Beförderungen, Eheschluß oder Kooptation. Prozeßhaften Charakter gewinnt soziale A. in dem Maße, als eine Vielzahl von Kandidaten für eine Position in Frage kommen, die sich zudem in mehr als einem für die Auswahl relevanten Merkmal unterscheiden. Hier ist die Entscheidungssituation i. d. R. zunächst unklar, d. h. derjenige oder diejenigen, die über die Zuweisung einer Position entscheiden, haben kein Kriterium, das apriori eine Auswahl zwischen mehreren Alternativen unmöglich oder unnötig macht. Um die daher mögliche Willkür einzuschränken, werden die A.prozesse häufig verfahrensmäßig geordnet.

Im Unterschied zu modernen Gesellschaften sind die Strukturen älterer Gesellschaftsformationen in weit stärkerem Maße darauf ausgerichtet, derartige Entscheidungssituationen zu vermeiden. Stammesgesellschaften z. B. kennen i. d. R. ein hochstrukturiertes Verwandtschaftssystem, aus dem sich Regeln für die Wahl des Ehepartners wie für die Besetzung von Führungspositionen ableiten lassen. In feudal strukturierten Gesellschaften kommt dem Erbrecht eine ähnlich strukturierende Funktion zu, usw. Je einfacher strukturiert eine Gesellschaft ist, desto seltener sind Situationen, in denen soziale A. zu einem wenig vorbestimmten Prozeß wird. Natürlich läßt sich auch die Krönung eines durch Sukzessionsregeln eindeutig vorbestimmten Königs noch als S. interpretieren, aber hier liegt die Selektivität ganz in den sozialen Strukturen, die deshalb A.verfahren überflüssig machen. Je mehr unterschiedliche Differenzierungen eine soziale Einheit aufweist, desto vielfältiger werden die zu vergebenden Positionen wie auch die möglichen A.kriterien und desto größer wird die Notwendigkeit verfahrensmäßiger Auslese. Struktureller A. steht zudem das Postulat der Chancengleichheit entgegen. Der Zusammenhang moderner Gesellschaften beruht auf der Komplementarität arbeitsteilig spezialisierter Organisationen, die in sich meist hierarchisch gegliedert sind. Die Mitgliedschaft in solchen Organisationen wird (im Unterschied zur ständisch strukturierten Gesellschaft) nicht durch Geburt bzw. Vererbung erworben, sondern durch Prozesse der Auswahl oder Aufnahme als Mitglied.

Die einzige Möglichkeit, unter diesen Umständen A.prozesse zu vermeiden, ist die Öffnung bestimmter Positionen für jedermann. Auf diesem Gedanken beruht im Nationalstaat das Bürgerrecht, welches jedem Einwohner bestimmte minimale Rechte sichern soll. Aber die Mehrzahl aller Positionen ist strukturell knapp, d. h., es gehört gerade zum Charakter ihrer Spezialisierung, daß nur ein kleiner Teil der Bevölkerung zur Erfüllung ihrer Funktionen (z. B. als Arzt, Lokomotivführer, Kellner oder Parlamentarier) benötigt wird, während gleichzeitig nur die Besetzung von Positionen in allen Funktionsbereichen durch verschiedene Personen die Komplementarität der Leistungen ermöglicht.

Wären alle Positionen gleichwertig und würden genügend Positionen zur Verfügung stehen, so erschiene auch das Verteilungsproblem der Bevölkerung auf unterschiedliche Positionen gesellschaftspolitisch entschärft und auf die Probleme einer Verknüpfung von individuellen Befähigungen und Neigungen mit spezifischen Anforderungsprofilen („Der richtige Mann am

richtigen Platz“) reduzierbar. Dies ist aber offensichtlich nicht der Fall, so daß Auswahlverfahren mit charakteristischen Begründungsproblemen belastet sind.

b) *Die Kontingenz sozialer Selektion.* Faßt man das S.sproblem i. S. von Darwins „natürlicher A.“, so erscheint z. B. das Aussterben bzw. Überleben bestimmter Tierarten als Resultat von im einzelnen zufälligen Ereignissen, deren Endergebnis bei Kenntnis der Regelmäßigkeiten der S. dennoch eine gewisse Notwendigkeit im nachhinein zukommt. Das Problem sozialer S. durch A.verfahren hat eine ganz andere Struktur: Hier sind die A.kriterien im Einzelfall grundsätzlich feststellbar (z. B. durch Befragen der mit der Auswahl Befassten), und es läßt sich u. U. sogar feststellen, inwieweit der Ausgewählte den Auswahlkriterien entspricht (z. B. durch Tests). Ob sich der Ausgewählte für die Zwecke bewährt, um deretwillen er ausgewählt wurde, ist jedoch im Augenblick der Entscheidung nicht feststellbar, sondern bestenfalls im nachhinein.

Prozesse sozialer A. stehen daher für alle Beteiligten grundsätzlich unter einem erheblichen Risiko: Die Bewerber müssen damit rechnen, daß ihnen andere unbegünstigt vorgezogen werden. Die Auswählenden müssen damit rechnen, daß sie von ihrer Wahl im Ergebnis enttäuscht werden. Dies kann auf falsche Auswahlkriterien, auf eine ungenügende Anwendung der Kriterien oder auf unvorhersehbare Veränderungen in der Person des Gewählten bzw. im Anforderungsprofil zurückzuführen sein.

Prozesse sozialer A. stehen daher in modernen Gesellschaften in einem charakteristischen Zwielficht: Sie sind unvermeidlich, sie sind begründungsbedürftig und kontingent. Auswahlentscheidungen lassen sich m. a. W. im Einzelfall meist nicht zwingend begründen. Dies führt häufig zu Versuchen, das Begründungsproblem auf eine höhere Ebene zu schieben: Entweder wirft die faktische Mehrdimensionalität der A.kriterien durch einen scheinbar einheitlichen Begriff (z. B. Leistung, Eignung) verdrängt, oder S.sprozesse werden durch öffentliche Verfahrensordnungen geregelt, um ein Minimum an Transparenz und Kontrollierbarkeit von Entscheidungen sicherzustellen. Die Einhaltung des richtigen Verfahrens, innerhalb dessen grundsätzlich auch bestimmte Schutzrechte der vom Auswahlprozeß Betroffenen gewährleistet werden können, wird dann als ausreichende Begründung für die getroffene Entscheidung postuliert.

Die verfahrensmäßige Legitimation von A.prozessen, wie sie etwa in der Berücksichtigung von Zeugnisnoten, durch Tests oder durch Prüfungsprotokolle zum Ausdruck kommt, wird denjenigen wenig befriedigen, der mit der Ungenauigkeit oder gar Manipulierbarkeit angewandter Maßstäbe vertraut ist. Angesichts der Unausweichlichkeit von sozialer A. besteht jedoch nur die Alternative, A. stärker durch feststehende Regeln oder durch Ermessen zu steuern. Beides hat seine Vor- und Nachteile, die nur bei Kenntnis spezifischer Randbedingungen gegeneinander abgewogen werden können.

#### LITERATUR

- H. Conrad-Martius, Utopien der Menschenzüchtung, der Sozialdarwinismus und seine Folgen. München 1955. – H.-G. Rolff, Sozialisation und A. durch die Schule. Heidelberg 1967, 1980 (Lit.). – W. Buckley, Science as a complex adaptive system, in: Modern Systems Research for the Behavioral Scientist. Hg. Ders. Chicago 1968, 490 ff. – D. T. Campbell, Variation and Selective Retention in sociocultural evolution, in: General Systems 14 (1969) 69 ff. (Lit.). – F. A. v. Hayek, Der Wettbewerb als Entdeckungsverfahren, in: Ders., Freiburger Studien. Tübingen 1969, 249 ff. – J. D. Y. Peel, Spencer and the Neo-Evolutionists, in: Soc 3 (1969) 173 ff. – A. O. Jäger, Personalauslese, in: HdPs. Bd. 9: Betriebspsychologie. Hg. A. Mayer, B. Herwig. 1970, 613 ff. (Lit.). – H. W. Koch, Der Sozialdarwinismus – seine Genese und sein Einfluß auf das imperialistische Denken. München 1973. – S. J. Kräuchli, A. von Führungskräften. Organisationspsychologie und Gruppendynamik. Bern 1974 (Lit.). – O. Rammstedt, Konkurrenz, in:

HWPb. Bd. 4. 1976, 970ff. – R. R. Nelson, S. Winter, An Evolutionary Theory of Economic Change. Cambridge (Mass.) 1982. – P. Windolf, H. W. Hohn, Arbeitsmarktchancen in der Krise. Betriebliche Rekrutierung und soziale Schließung. Frankfurt/M. 1984.

Franz-Xaver Kaufmann

## AUSLIEFERUNG

1. Begriff und Geschichte. – 2. Materielles Auslieferungsrecht. – 3. Prinzipien des Auslieferungsrechts. – 4. Auslieferungsverfahren. – 5. Rechtsgrundlage der Auslieferung

### 1. Begriff und Geschichte

Unter A. versteht man die amtliche Überstellung einer Person aus der Hoheitsgewalt eines Staates in die Hoheitsgewalt eines anderen Staates zum Zwecke der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung. Der verfolgende Staat erhält durch die A. die Möglichkeit, ein Strafverfahren einschließlich der Strafvollstreckung gegen einen Straftäter durchzuführen, der sich im Ausland befindet. Dadurch wird verhindert, daß sich der Straftäter infolge der territorialen Begrenzung der staatlichen Justizhoheit durch die Flucht ins Ausland der Bestrafung entzieht. Das Gegenstück zur A. bildet die *Einlieferung*, bei der der Verfolgte zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung vom Ausland ins Inland überstellt wird.

Es hat zwar schon in vorchristlicher Zeit berühmte A.sfälle und A.sverträge gegeben; auch im MA wurden insbes. zwischen den norditalienischen Fürstentümern A.sverträge geschlossen. Als Rechtsinstitut konnte sich die A. aber erst mit dem Erstarken der Territorialstaaten und auf der Grundlage der durch die Aufklärung mitbedingten politischen Umwälzungen gegen Ende des 18. Jh. entwickeln.

Eine unabhängig von A.sverträgen bestehende Pflicht der Staaten zur A. flüchtiger Rechtsbrecher wird vom allgemeinen Völkerrecht nicht anerkannt. Die schon 1626 von Grotius aufgestellte rechtspolitische These, daß ein Staat zur A. oder an ihrer Stelle zur Aburteilung des flüchtigen Verbrechers verpflichtet sei (aut dedere aut iudicare; De jure belli ac pacis, Buch II, Kap. 21), hat sich bis heute nicht durchgesetzt. Die nach dem Vorbild des belgischen A.sgesetzes vom 1. 10. 1833 in der Folgezeit in anderen Staaten erlassenen A.sgesetze begründen keine Pflicht zur A., sondern ermächtigen nur die staatlichen Organe, flüchtige Rechtsbrecher auf Ersuchen eines anderen Staates auszuliefern.

Ihrer Rechtsnatur nach ist die A. ein aus Ersuchen und Bewilligung bestehender völkerrechtlicher Vertrag; sie ist ein Akt der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, kein Rechtspflegeakt. Bei der A. geht es nicht um die Durchsetzung eines eigenen Strafanspruchs, sondern um die Unterstützung fremder Strafjustiz. Ob der Ausliefernde der ihm vorgeworfenen Straftaten schuldig ist, spielt für die A. grundsätzlich keine Rolle. Besondere Erscheinungsformen bilden die *akzessorische A.* (wegen einer an sich nicht a.sfähigen Straftat) und die *vereinfachte A.* (aufgrund eines vereinfachten Verfahrens bei Zustimmung des Verfolgten). Bei der *vorübergehenden A.* handelt es sich dagegen um eine der endgültigen A. vorhergehende Übergabe des Verfolgten unter der Bedingung der Rücküberstellung. Von *Durchlieferung* spricht man dann, wenn bei nicht aneinandergrenzenden Staaten für die Überstellung des Verfolgten das Hoheitsgebiet eines dritten Staates in Anspruch genommen werden muß.

### 2. Materielles Auslieferungsrecht

In materieller Hinsicht setzt die A. eine a.sfähige Tat voraus. Der Kreis der a.sfähigen Straftaten wird in der Weise bestimmt, daß entweder die Straftaten, die Anlaß zu einer A. geben können, einzeln aufgezählt werden

(Enumerationsmethode) oder daß allgemein auf eine bestimmte Mindesthöhe der Strafdrohung (z. B. 1 Jahr Freiheitsstrafe) abgestellt wird (Eliminationsmethode).

Eine Begrenzung des A.srechts ergibt sich aus verschiedenen A.sverboten. Wegen politischer, militärischer und fiskalischer Straftaten wird im allgemeinen nicht ausgeliefert. Eigene Staatsangehörige oder politisch Verfolgte dürfen nicht ausgeliefert werden. Maßgebend für das politische Asyl ist nicht die Art der Tat, sondern die Gefahr menschenrechtswidriger Verfolgung in dem ersuchenden Staat. Auch im Hinblick auf die dem Verfolgten dort drohende Strafe (z. B. Todesstrafe) kann eine A. unzulässig sein.

### 3. Prinzipien des Auslieferungsrechts

Nach dem Grundsatz der *Gegenseitigkeit* wird eine A. nur gewährt, wenn bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts die entspr. Gegenleistung in Anspruch genommen werden könnte und gewährt werden müßte. Die im ersuchenden Staat verfolgte Tat muß auch nach dem Recht des ersuchten Staates strafbar sein (Grundsatz der *beiderseitigen Strafbarkeit*). Auf die *beiderseitige Verfolgbarkeit* kommt es dagegen grundsätzlich nicht an (Ausnahmen z. B. bei Verjährung, Amnestie). Die Strafgewalt des Staates, an den der Verfolgte ausgeliefert worden ist, wird durch den Umfang der A.sbewilligung begrenzt. Wegen anderer von der Bewilligung nicht umfaßter und vor der A. begangener Taten darf der Ausgelieferte nicht verfolgt oder an einen dritten Staat weitergeliefert werden (Grundsatz der *Spezialität*), es sei denn, der ausliefernde Staat stimmt der Verfolgung nachträglich zu. Die Spezialitätswirkung der A. gilt allerdings regelmäßig nur für eine bestimmte Zeit.

### 4. Auslieferungsverfahren

Zuständig für die *Bewilligung* der A. ist in der Bundesrepublik Deutschland die Bundesregierung. Von der A.sbewilligung ist die Entscheidung über die *Zulässigkeit* der A. zu unterscheiden, die den Strafgerichten (OLG) obliegt. Die A. darf grundsätzlich nur bewilligt werden, wenn ein Gericht sie zuvor für zulässig erklärt hat.

### 5. Rechtsgrundlage der Auslieferung

Rechtsgrundlage des dt. A.srechts ist das Ges. über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) vom 23. 12. 1982, das mit Wirkung vom 1. 7. 1983 an die Stelle des Deutschen A.sgesetzes (DAG) aus dem Jahre 1929 getreten ist. Das GG enthält in Art. 16 Abs. 2 das Verbot der A. Deutscher und politisch Verfolgter. Daneben kommen als Rechtsgrundlage die zwei- oder mehrseitigen A.sverträge der Bundesrepublik mit anderen Staaten in Betracht (im europäischen Bereich bedeutsam ist das Europäische A.sübereinkommen vom 13. 12. 1957). Die A.sverträge gehen dem IRG vor. Neben den A.sverträgen findet das IRG aber insoweit Anwendung, wie die Verträge keine Regelungen enthalten; das gilt insbes. für das Verfahrensrecht.

Im Verhältnis zur DDR findet nicht A.srecht Anwendung; mangels völkerrechtlicher Beziehungen zwischen den beiden dt. Staaten gilt insoweit das Ges. über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 2. 5. 1953 i. d. F. vom 18. 8. 1980. – Auch *Österreich* und die *Schweiz* haben in jüngster Zeit ihr A.srecht reformiert. In Österreich gilt das Bundesges. über die A. und die Rechtshilfe in Strafsachen (ARHG) v. 4. 12. 1979, in der Schweiz das Bundesges. über Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG) vom 20. 3. 1981.

Der Begriff der Internationalen Rechtshilfe in Strafsachen umfaßt neben der A. als wichtigstem Institut die sonstige (kleine) Rechtshilfe in Strafsachen (z. B. Zustellungen, Vernehmungen, Herausgabe von Gegenständen) und die Übernahme der Vollstreckung eines ausländi-